

Schützenverein „Lechtal“



Herbertshofen 1899 e. V.

Satzung

(1. Sep. 2012)

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein "Lechtal" Gegr. 1899 e. V. und hat seinen Sitz in 86405 Meitingen, Ortsteil Herbertshofen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. und erkennt dessen Satzungen.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

Alle Vereinsmittel dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Gesuche um Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des/der Vorsitzenden sowie des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem/den Vorsitzenden gegenüber erfolgen. Geschieht dies nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten.

b) durch Ausschluß

Er kann erfolgen bei Verletzungen der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grobe Verletzungen von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluß kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muß erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlung zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind beitragsfrei.

§8 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag in Geld, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 9 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

zu 1.:

Die Vorstandschaft besteht aus bis zu fünf gleichberechtigten Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassierer, einem Sportwart und dem Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung. Mitglieder der Vorstandschaft können auch minderjährig sein.

Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vorstandschaft wird mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Eine geheime Wahl mit Stimmzetteln hat zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Mitglied gefordert wird.

Ein Vorstandsmitglied kann bis zu zwei Ämter bekleiden. In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

zu 2.:

Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft und fünf Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf sieben, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Hat er mehr als 100 Mitglieder, erhöht sich die Zahl auf neun. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft für die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Zum Vereinsausschuss zählen auch alle weiteren Funktionsträger und deren Stellvertreter; sie sind aber nicht stimmberechtigt.

Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Vorstandschaft ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden. Der Vereinsausschuss wird durch einen Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben bei den Sitzungen jeweils eine Stimme. Über den Verlauf und über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

zu 3.:

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird von einem der Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat schriftlich mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnungspunkte erstrecken sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte

- a) eines Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) des Kassiers über die Jahresrechnung
- c) der Kassenprüfer

d) des Sportwartes

2. Entlastung der Vorstandschaft

3. nach Ablauf einer Wahlperiode: Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer

4. Satzungsänderungen

5. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim geladenen Vorsitzenden eingereicht wurden. Spätere nur, wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt. Anträge auf Satzungsänderungen können nur in der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des/der Vorsitzenden richten und über Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der gültig Abstimmenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und über die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Sie bleiben bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe vorliegen bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

§ 10 Jugendordnung

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigenen hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Meitingen, der unmittelbar und ausschließlich für gleiche gemeinnützige sportliche Zwecke wieder zu verwenden hat.